

**Abgabe von Dörrobst nur gegen Einkaufsschein**

Ueber Ermächtigung des Amtes für Volksernährung wird die Abgabe von Dörrobst in folgender Weise geregelt: Dörrobst jeder Art und Sorte darf an Verbraucher nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines abgegeben werden. Vom Bezuge von Dörrobst sind ausgeschlossen jene Personen, in deren Haushalt sich mehr als 1 Kilogramm Dörrobst für jede im Haushalt verköstigte Person befindet; Militärpersonen mit Naturalverpflegung oder mit Relatum. Die Haushaltsvorstände, welchen ein Anspruch auf Dörrobst zusteht, haben auf die Rückseite des amtlichen Einkaufsscheines folgende Worte zu schreiben: „Ich erkläre hiemit eidesmäßig, zum Bezuge von Dörrobst berechtigt zu sein.“ Die Erklärung ist eigenhändig zu unterfertigen und zu datieren. Die Abgabe von Dörrobst an Verbraucher darf nur durch die vom Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6, bestellten Abgabestellen erfolgen, welche mit der Aufschrift „Städtische Abgabestelle für Dörrgemüse und Dörrobst“ versehen sind.

Die Abgabe beginnt am 31. d., und zwar in folgender Reihenfolge: Freitag den 31. d. A bis F, Samstag den 1. Juni G bis J, L, Montag den 3. Juni K, M bis O, Dienstag den 4. Juni P bis R, S, St, Mittwoch den 5. Juni Sch, T bis Z. Von Donnerstag den 6. Juni angefangen erfolgt die Ausgabe für alle Haushalte, welche an den oben erwähnten Tagen Dörrobst nicht beziehen konnten. Zur Ausgabe an die Abgabestellen gelangen Dörrpflaumen, und zwar entfallen auf jeden Haushalt bis zu vier Personen  $\frac{1}{2}$  Kilogramm, über vier Personen  $\frac{3}{4}$  Kilogramm. Der Kleinhandelspreis beträgt für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm 1 K. 56 S., für  $\frac{3}{4}$  Kilogramm 2 K. 34 S. Die Abgabe findet nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines und Abtrennung des Abschnittes mit der Ziffer 24 statt. Mitglieder von Konsumentenorganisationen haben das Dörrobst bei ihren Organisationen zu beziehen.